
§ 15 Eingliederungsvereinbarung

(1) Die Agentur für Arbeit soll unverzüglich zusammen mit jeder erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person die für die Eingliederung erforderlichen persönlichen Merkmale, berufliche Fähigkeiten und die Eignung feststellen (Potenzialanalyse). Die Feststellungen erstrecken sich auch darauf, ob und durch welche Umstände die berufliche Eingliederung voraussichtlich erschwert sein wird.

(2) Die Agentur für Arbeit soll im Einvernehmen mit dem kommunalen Träger mit jeder erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person unter Berücksichtigung der Feststellungen nach Absatz 1 die für ihre Eingliederung erforderlichen Leistungen vereinbaren (Eingliederungsvereinbarung). In der Eingliederungsvereinbarung soll bestimmt werden,

1. welche Leistungen zur Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit nach diesem Abschnitt die leistungsberechtigte Person erhält,
2. welche Bemühungen erwerbsfähige Leistungsberechtigte in welcher Häufigkeit zur Eingliederung in Arbeit mindestens unternehmen sollen und in welcher Form diese Bemühungen nachzuweisen sind,

3. wie Leistungen anderer Leistungsträger in den Eingliederungsprozess einbezogen werden.

Die Eingliederungsvereinbarung kann insbesondere bestimmen, in welche Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche die leistungsberechtigte Person vermittelt werden soll.

(3) Die Eingliederungsvereinbarung soll regelmäßig, spätestens jedoch nach Ablauf von sechs Monaten, gemeinsam überprüft und fortgeschrieben werden. Bei jeder folgenden Eingliederungsvereinbarung sind die bisher gewonnenen Erfahrungen zu berücksichtigen. Soweit eine Vereinbarung nach Absatz 2 nicht zustande kommt, sollen die Regelungen durch Verwaltungsakt getroffen werden.

(4) In der Eingliederungsvereinbarung kann auch vereinbart werden, welche Leistungen die Personen erhalten, die mit der oder dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Diese Personen sind hierbei zu beteiligen.

Inhalt (in Ergänzung zu den Fachlichen Hinweisen der BA):

1. Allgemeines
2. Potenzialanalyse
3. Eingliederungsvereinbarung
 - 3.1 Abschluss einer EGV
 - 3.2 Inhalte der EGV
 - 3.3 Weitere Inhalte und Besonderheiten
 - 3.4 Rechtsfolgenbelehrung
4. Verfahrensvorschriften
 - 4.1 Zeitlicher Rahmen
 - 4.2 Fortschreibung der EGV

Randzeichen:

Rz. 15.1	Fachliche Hinweise der BA
Rz. 15.2	Meldeaufforderung
Rz. 15.3	Potenzialanalyse
Rz. 15.4	Zeitliche Richtwerte
Rz. 15.5	Abschluss EGV
Rz. 15.6	Erfassung der EGV im FMG2
Rz. 15.7	Eingliederungsleistungen
Rz. 15.8	Wegfall der Schadenersatzpflicht
Rz. 15.9	Integrationskurse für Spätaussiedler
Rz. 15.10	Arbeitsunfähigkeit
Rz. 15.11	Anforderungen an die Rechtsfolgenbelehrung
Rz. 15.12	Geltungsdauer
Rz. 15.13	Fortschreibung

Paragraph: § 15 SGB II / Eingliederungsvereinbarung

Wesentliche Änderungen:

Fassung vom 28.08.2007:

- Anpassung wg. Aufenthaltsgesetzes (Sprachkurs)

Fassung vom 21.01.2009:

- Anpassung der Anlage 1 an die aktuelle Rechtsprechung/Richtlinien MAGS

Fassung vom 01.01.2013:

- Anpassung Grundlagen bezüglich der Beteiligten

Fassung vom 01.06.2017:

- Verweis auf die Fachlichen Hinweise der BA
- ergänzende Regelung zur Erfassung im FMG2

Fassung vom 01.07.2017:

- Anpassung Rz. 15.3 an Erfordernisse der Potenzialanalyse

Fassung vom 01.07.2018:

- Anpassung bezüglich der Geltungsdauer und Dokumentation der Potenzialanalyse
 - ergänzende Hinweise zur Meldeaufforderung, Inhalten der EGV
-

1. Allgemeines

Die Fachlichen Hinweise der Bundesagentur in der jeweils gültigen Fassung werden für anwendbar erklärt. Ein Link zu den Fachlichen Hinweisen der BA findet sich im Forum SGB II. BA-spezifische Formulierungen sind entsprechend umzudeuten. In den folgenden Abschnitten werden Regelungen zu den Punkten getroffen, die die Fachlichen Hinweise der BA ergänzen und weitere klarstellende Hinweise aufgenommen.

Rz. 15.1
Fachliche Hinweise
der BA

Für die Einladung zur Erstellung einer Potenzialanalyse und zum Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung gelten die Bestimmungen über die allgemeine Meldepflicht (§ 59 SGB II i. V. m. § 309 SGB III). Auf die Fachlichen Weisungen der BA wird verwiesen.

Rz. 15.2
Meldeaufforderung

2. Potenzialanalyse

Das Erfordernis einer Potenzialanalyse als Grundlage der zu treffenden EGV ist grundsätzlich abhängig vom Bearbeitungsstatus des Kunden. Mit jedem Kunden, der im FMG2 den Status „laufend“ erhält, ist ein Profiling zu erstellen und in der Akte und im FMG2 zu dokumentieren.

Rz. 15.3
Potenzialanalyse

Das Profiling ist als Ausdruck in der eAkte zu speichern (s. Forum SGB II – Technischer Support – AKDN-Fallmanager –Handbücher – Profiling erfassen (Version 0003)).

Zur Zuordnung der Bearbeitungsstati wird auf den Pflichtfeldkatalog verwiesen.

Bereits im Rahmen des SGB III erfolgte Profilings (Wechsler) sollen berücksichtigt werden.

Gerechnet ab dem Tag der Antragstellung soll für den Zeitpunkt des Erstgespräches folgender Richtwert als Zielvorgabe insbesondere bei U25 gelten:

Rz. 15.4
Zeitliche Richtwerte

Erstgespräch	1 Woche
--------------	---------

Für das Profiling (FMG2 unterstützte Potenzialanalyse) und den Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung muss zunächst eine Fallhülle im WebDialog angelegt werden, um dann die Kundendaten über die Austauschdatenbank in den FMG2 zu überspielen. (Zu den Gründen der Fallhülsenerstellung im WebDialog siehe Rd.Schr. 004/14) Daher sind die folgenden Richtwerte gerechnet ab dem Tag des Eingangs der Antragsunterlagen maßgeblich:

Potenzialanalyse	2 Wochen
Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung	3 Wochen

Liegen auch einen Monat nach Antragstellung noch keine Antragsunterlagen des Kunden vor und erfolgt keine Ablehnung wegen fehlender Mitwirkung, gelten folgende Richtwerte ab Antragstellung:

Potenzialanalyse	5 Wochen
Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung	6 Wochen

3 Eingliederungsvereinbarung

3.1 Abschluss einer EGV

Rz. 15.5
Abschluss EGV

Als Ergebnis der Potenzialanalyse werden die konkreten Schritte des Eingliederungsprozesses in der EGV vereinbart. Soll im Einzelfall trotz des Bearbeitungsstatus „laufend“ von einer EGV abgesehen werden, sind die Gründe für die Entscheidung aktenkundig zu machen und im FMG2 zu dokumentieren. Auch in diesen Fällen ist regelmäßig ein Wiedervorlagetermin nach spätestens 6 Monaten einzutragen, um die Ausnahmetatbestände erneut zu prüfen (z.B. Vorlage Schulzeugnisse, Pflegenachweis etc.) Falls Ausnahmetatbestände weiterhin vorliegen, sind sie erneut aktenkundig zu machen und im FMG2 zu dokumentieren.

Kunden, bei denen zunächst geklärt werden muss, ob Sie erwerbsfähig sind, erhalten vorübergehend den Status „nicht in Bearbeitung“. Mit ihnen wird keine EGV geschlossen. Da die Erwerbsfähigkeit Voraussetzung einer Eingliederungsvereinbarung (EGV) ist, kann die Klärung derselben nicht Gegenstand der EGV sein.

Der Abschluss bzw. die Fortschreibung der Eingliederungsvereinbarung ist in der EDV (Kundenregister EGV im FMG2) zu dokumentieren.

Rz. 15.6
Erfassung der EGV
im FMG2

Zwingend zu erfassen sind eine kurze interne Bezeichnung sowie das „von“- und das „bis“- Datum. Nach der gesetzlichen Neuregelung des § 15 Abs. 3 SGB II endet die Laufzeit der EGV nicht mehr regelhaft nach 6 Monaten, sondern es wird der späteste Zeitpunkt der Überprüfung bestimmt. Dieser Überprüfungszeitpunkt ist als (fiktives) Gültigkeitsdatum der EGV zu erfassen.

Die Erfassung des Inhalts der Eingliederungsvereinbarung im FMG2 ist freiwillig. Soweit spezielle Eingliederungsvereinbarungen abgeschlossen wurden, sollte sich dies möglichst schon aus der internen Bezeichnung ergeben.

Der „unterzeichnet“ – Haken führt dazu, dass die Daten des Eintrags nicht mehr verändert werden können.

Die Nutzung der „gehobenen“ Funktionen des EGV-Registers ist freiwillig. Dabei ist es möglich, die Eingliederungsvereinbarung über Textbausteine zusammenzustellen. Die EGV kann über die Druck-Funktion ausgedruckt werden. So kann sichergestellt werden, dass alle Informationen sowohl im FMG2, als auch in der Akte vorliegen. Eine technische Beschreibung findet sich im AKDN sozial – WIKI unter http://websozq.rz.krzn.de/akdnwiki/index.php?option=com_content&view=article&catid=90&id=204

3.2 Inhalte der EGV – Eingliederungsleistungen

Die in der EGV getroffenen wechselseitigen Verpflichtungen müssen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen. (Zur Nichtigkeit der Eingliederungsvereinbarung, wenn als Gegenleistung nur allgemeine und unverbindliche Absichtserklärungen des Jobcenters „vereinbart“ wurden: BSG v. 23.06.2016 - B 14 AS 30/15 R).

Rz. 15.7
Eingliederungsleistungen

Nach § 15 Abs. 2 Satz 3 SGB II sollen die Neigungen und Interessen des Leistungsberechtigten, die sich aus der Potenzialanalyse ergeben, in der Auswahl der Tätigkeiten und Branchen berücksichtigt werden, in denen die Eingliederung vorrangig erfolgen soll.

Im Hinblick auf die vertragliche Bindungswirkung der Eingliederungsvereinbarung sind Förderzusagen mit finanziellen Auswirkungen zu Lasten des Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende immer erst dann zu treffen, wenn diese mit Blick auf die verfügbaren Haushaltsmittel auch konkret möglich sind.

Darüber hinaus kann der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Gewährung von Eingliederungsleistungen auch an den Eintritt bestimmter Bedingungen knüpfen (z.B. Erwerb eines Führerscheins, Fortdauer der Arbeitslosigkeit etc.).

Kommt der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende seinen in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten nicht nach, kann er vom erwerbsfähigen Leistungsberechtigten unter Fristsetzung zur Nacherfüllung aufgefordert werden. Der Zeitraum für das Recht der Nacherfüllung sollte in der Eingliederungsvereinbarung einvernehmlich auf 4-6 Wochen festgeschrieben werden. Nach Ablauf der Frist kann der erwerbsfähige Leistungsberechtigte die vereinbarten Leistungen durch eine Klage gemäß § 54 Abs. 5 Sozialgerichtsgesetz (SGG) verlangen.

Werden eventuelle Verständnisprobleme im Rahmen der vorangegangenen Beratung ausgeräumt, ist diese Erörterung aktenkundig zu dokumentieren. Hierbei reicht die pauschale Behauptung, solche seien erläutert worden, nicht aus. Die einzelnen Punkte sind zumindest stichwortartig anzuführen.

Die Schadenersatzpflicht bei Abbruch einer Bildungsmaßnahme ist weggefallen.

Rz. 15.8
Wegfall der Schadenersatzpflicht

3.3 Weitere Inhalte und Besonderheiten

Im Rahmen der Integrationskursverpflichtung tritt bei Spätaussiedlern eine besondere Problematik auf. Bei Spätaussiedlern ist nicht das AufenthaltsgG, sondern das Bundesvertriebenengesetz (BVFG), einschlägig. Obwohl es sich bei Spätaussiedlern um deutsche Staatsangehörige handelt, ist auch für diese Personengruppe die Teilnahme an Integrationskursen vorgesehen.

Rz. 15.9
Integrationskurse für
Spätaussiedler

Nach dem BVFG besteht allerdings weder eine Teilnahmeverpflichtung an einem Integrationskurs noch ist eine Leistungskürzung im Fall der Nichtteilnahme im Gesetz vorgesehen. Somit können Pflichtverletzungen gemäß § 31 SGB II bei dieser Personengruppe nur dann sanktioniert werden, wenn die Verpflichtung zur Teilnahme in der Eingliederungsvereinbarung vereinbart wird.

Die Anzeige- und Bescheinigungspflicht der Arbeitsunfähigkeit besteht nach § 56 SGB II nicht mehr kraft Gesetzes, sondern muss in der EGV geregelt werden. Damit soll diese Verpflichtung nur noch für Kunden gelten, die in der aktiven Vermittlung sind (Kundenstatus „laufend“). Die Festlegung in der EGV ist nicht sanktionsbewehrt.

Rz. 15.10
Arbeitsunfähigkeit

3.4 Rechtsfolgenbelehrung

Die Rechtsfolgenbelehrung muss in einer dem Empfänger- bzw. Verständnishorizont des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten angemessenen Form geschehen. Die Wiederholung des Gesetzestextes reicht nicht aus.

Rz. 15.11
Anforderungen an die
Rechtsfolgenbelehrung

Die Rechtsfolgenbelehrung ist in die Eingliederungsvereinbarung mit einzubeziehen.

Die Folgenbelehrung umfasst unter Hinweis auf das Merkblatt (siehe „Merkblatt zum Hauptantrag SGB II“ im Forum) auch die Verpflichtungen des Kunden, Änderungen unverzüglich mitzuteilen. Neben Krankheit, Umzug etc. fielen darunter auch Leistungserbringung durch andere Stellen (z.B. im Falle Haft).

4. Verfahrensvorschriften**4.1 Zeitlicher Rahmen**

Die Laufzeit der EGV ist nicht mehr regelhaft auf sechs Monate festgelegt, sondern im Interesse eines kontinuierlichen Eingliederungsprozesses stellt dies den spätesten Zeitpunkt für eine Überprüfung und Aktualisierung der Vereinbarung dar. Sie wird daher regelmäßig auf unbestimmte Zeit geschlossen und nur das Beginndatum festgelegt. Eine Abweichung von der Regelüberprüfungszeit oder eine Befristung von mehr oder weniger als 6 Monaten ist ausdrücklich in der Eingliederungsvereinbarung zu begründen.

Rz. 15.12
Geltungsdauer

Zu den Gründen für eine Befristung wird auf Ziffer 15.31 f der Fachlichen Weisungen der BA verwiesen. Besonders hingewiesen wird auf die Befristung auf den Tag vor Vollendung des 25. Lebensjahres bei jungen erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen.

Eine Abkürzung der Regelüberprüfungsfrist kann in Betracht kommen z. B. für junge Leistungsberechtigte und in Fällen, in denen vor einer Festlegung der Eingliederungsstrategie Maßnahmen der Eignungsfeststellung angezeigt sind.

Eine Verlängerung der Regelüberprüfungszeit kann im Einzelfall angezeigt sein, um längerfristige, gestufte Eingliederungsprozesse zu strukturieren, z.B. bei Langzeitleistungsbeziehern mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen, bei denen Veränderungen nicht in absehbarer Zeit zu erwarten sind. Hier besteht die Möglichkeit, die Überprüfung der EGV erst nach Ablauf eines Jahres zu vereinbaren. Das Vorliegen eines langfristigeren Hinderungsgrundes ist mittels entsprechender Bescheinigung zu dokumentieren.

Soweit wesentliche Änderungen vor Ablauf von sechs Monaten eintreten, muss eine Überprüfung entsprechend früher vorgenommen werden. Insbesondere vor dem Antritt einer konkreten Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit, die bisher nicht als Leistung in der Eingliederungsvereinbarung aufgeführt ist, ist eine Anpassung der Eingliederungsvereinbarung zwingend erforderlich.

Sofern in der EGV nur die grundsätzliche Teilnahme an einer Maßnahme vereinbart wurde, kann die Konkretisierung durch ein die EGV ergänzendes schriftliches Angebot erfolgen (Ziffer 15.16 Fachl. Weisungen).

4.2 Fortschreibung der EGV

Bei der Überprüfung und Fortschreibung der EGV sind die bisher gewonnenen Erfahrungen zu berücksichtigen (§ 15 Absatz 3 S.2 SGB II). Hierzu ist es zunächst erforderlich, die Potenzialanalyse zu bearbeiten und erneut im FMG2 zu dokumentieren sowie zur Akte zu nehmen.

Rz. 15.13
Fortschreibung

Es ist darauf zu achten, dass mit dem Abschluss der Folgevereinbarung die zuvor abgeschlossene Eingliederungsvereinbarung aufgehoben wird. Auf die Aufhebung soll in der aktuellen Eingliederungsvereinbarung explizit hingewiesen werden (die neue Eingliederungsvereinbarung ersetzt die ältere).

Die Erfassung im FMG2 kann über die Funktion „EGV duplizieren“ erfolgen. Es ist jedoch darauf zu achten, dass der Inhalt der EGV nicht wortgleich für den Folgezeitraum übernommen wird.